

Nordring 8  
Postfach  
3013 Bern  
Telefon 031 636 25 00  
Telefax 031 634 50 50

## Weisung

---

### **Führung von Rapporten über die Untersuchungsgefangenen**

Art. 224 ff. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)<sup>1</sup>, Art. 90 Abs. 3 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)<sup>2</sup>.



#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Mitglieder der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften führen einen monatlichen Rapport über die beschuldigten Personen, die sich während des Berichtsmonats in einem von ihnen geleiteten Verfahren in Haft, im vorzeitigen Straf- oder im vorzeitigen Massnahmenvollzug befinden.

Der Rapport enthält folgende Rubriken:

1. Angaben zur beschuldigten Person und zur Verteidigung
2. Vorgeworfenes Delikt
3. Eintritt und Austritt
4. Datum des Ablaufs der vom Zwangsmassnahmengericht bewilligten oder gesetzlichen Haftdauer
5. Datum eines allfälligen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts
6. Totale bisherige Dauer des Freiheitsentzugs unter Einschluss eines allfälligen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts
7. Bemerkungen

Verlängerungsgesuche müssen spätestens vier Tage vor Ablauf der bewilligten oder gesetzlichen Haftdauer beim Zwangsmassnahmengericht eingetroffen sein, damit diesem zur Behandlung des Gesuchs vier volle Tage zur Verfügung stehen. Beispiel: Läuft die Haftdauer am Freitag, 18. März 2011, ab, so muss das Verlängerungsgesuch am Montag, 14. März 2011, beim Zwangsmassnahmengericht eintreffen. Fällt die nach rückwärts zu be-

---

<sup>1</sup> SR 312.0

<sup>2</sup> BSG 161.1

rechnenden Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag, so verkürzt sie sich auf den letzten vorangehenden Werktag.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften übergeben der leitenden Staatsanwältin oder dem leitenden Staatsanwalt am ersten Arbeitstag nach Ende des jeweiligen Monats ein Exemplar ihrer Gefangenenrapporte.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften prüfen bei der Anklageerhebung, ob die bestehende Haft in Form von Sicherheitshaft weiterzuführen ist. Trifft dies zu, so stellen sie beim Zwangsmassnahmengericht unter Beilage einer Ausfertigung der Anklageschrift ein Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft. Ein Gesuch ist auch dann notwendig, wenn eine früher bewilligte oder verlängerte Untersuchungshaft im Zeitpunkt der Anklageerhebung noch nicht abgelaufen ist.

## **2. Bestimmungen zu den einzelnen Rubriken des Haftrapports**

### **2.1 Angaben zur beschuldigten Person und zur Verteidigung**

Bei der beschuldigten Person werden die Kurzpersonalien (Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnort) aufgeführt. Bei der Verteidigung werden der Name und die Adresse angegeben.

### **2.2 Vorgeworfenes Delikt**

Es sind nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen Deliktswürfe anzugeben.

### **2.3 Eintritt und Austritt**

Der Eintritt entspricht dem Datum der vorläufigen Festnahme oder einer ihr unmittelbar vorangehenden Anhaltung durch die Polizei.

Der Austritt entspricht

- dem Datum der Entlassung aus der Untersuchungshaft während laufender Untersuchung,
- dem Datum des Gerichtsstandsbeschlusses, wenn mit dem Beschluss die Zuständigkeit auf eine andere Staatsanwaltschaft übergeht,
- dem Datum des Eingangs der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, wobei aus Praktikabilitätsgründen das Datum des dem Versand der Anklageschrift folgenden Tages einzusetzen ist.

### **2.4 Datum des Ablaufs der vom Zwangsmassnahmengericht bewilligten oder gesetzlichen Haftdauer**

Das Datum des Ablaufs der Haftdauer entspricht dem Endtag, den das Zwangsmassnahmengericht datummässig festgesetzt hat. Hat das Zwangsmassnahmengericht den Endtag nicht datummässig festgelegt, so berechnet sich das Ablaufdatum nach der

Kalenderzeit (Art. 110 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB]<sup>3</sup>), wobei ein der Haft unmittelbar vorausgehender Freiheitsentzug durch Anhaltung bzw. vorläufige Festnahme mitgerechnet wird.

## 2.5 Datum eines allfälligen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts

Das Datum des vorläufigen Straf- oder Massnahmenantritts entspricht dem Datum des effektiven Eintritts in die Vollzugsanstalt.

## 2.6 Totale bisherige Dauer des Freiheitsentzugs unter Einschluss eines allfälligen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts

Es ist der gesamte Freiheitsentzug im hängigen Verfahren anzugeben, ungeachtet der Frage, wo und unter welcher Zuständigkeit dieser stattgefunden hat. Erfasst werden insbesondere

- die einer Untersuchungshaft vorausgehende Auslieferungshaft,
- die Dauer einer der Haft unmittelbar vorausgehenden Anhaltung bzw. vorläufigen Festnahme,
- die unter der Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft ausgestandene Untersuchungshaft,
- die Zeit, die eine beschuldigte Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug, in einer stationären Begutachtung (Art. 186 StPO) oder aus medizinischen Gründen in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik (Art. 234 Abs. 2 StPO) verbracht hat.

Nicht erfasst werden Fluchtzeiten, wobei der Fluchttag und der Wiedereintrittstag als Hafttage anzurechnen sind.

## 2.7 Bemerkungen

Unter den Bemerkungen ist aufzuführen, was die Haftdauer begründet und den Verfahrensverlauf erläutert. Insbesondere sind anzugeben

- Daten einer allfälligen Auslieferungshaft,
- Datum einer Haft unmittelbar vorausgehenden Anhaltung und vorläufigen Festnahme,
- Datum und Grund für den Eintritt in die eigene Kompetenz (z.B. Verfahrensübernahme aufgrund eines Gerichtsstandsbeschlusses, Geschäftszuteilung nach Art. 93 Abs. 4 GSOG),
- Datum und Grund für das Haftende (z.B. Verfahrensabgabe aufgrund eines Gerichtsstandsbeschlusses oder einer Geschäftsumverteilung nach Art. 93 Abs. 4 GSOG, Entlassung, vorzeitiger Straf- oder Massnahmenantritt, Anklageerhebung),
- Fluchtdaten,
- bevorstehende wesentliche Ermittlungshandlungen und Abschlussarbeiten.

---

<sup>3</sup> SR 311.0

Inkrafttreten: 8. März 2011

Bern, 8. März 2011

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel